

Gebührentarif (GebT)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7, 9,
19 und 28 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten
(Gebührengesetz, GebG)²,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Gebührentarif regelt die Höhe der Gebühren im Anhang sowie
die Ausführungsbestimmungen zum Gebührengesetz².

§ 2 Gebühr nach Zeitaufwand

¹Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich für die einzelnen Leis-
tungslohnbänder der kantonalen Angestellten nach den folgenden
Stundenansätzen:

Leistungslohnband	Stundenansatz in Fr.
Auszubildende	20.-
1	50.-
2	55.-
3	61.-
4	67.-
5	74.-
6	81.-
7	90.-
8	99.-
9	114.-
10	125.-
11	137.-
12	151.-

²Vorbehalten bleiben davon abweichende Stundenansätze für die An-
gestellten von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie kantonalen und
kommunalen selbständigen Anstalten.

§ 3 Nachnahme

Der Höchstbetrag für die Erhebung amtlicher Kosten durch Nachnahme beträgt Fr. 500.-.

§ 4 Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Landrates.

² Er tritt mit der Änderung des Gebührengesetzes² vom xx.xx.20xx in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2016, ...; vom Landrat genehmigt mit Beschluss vom, A 2016, ...

² NG 265.5